



[Redacted]

per beA

[Redacted]

Mein Zeichen: [Redacted]
[Redacted] den 19.08.2024

EILT! – BITTE SOFORT VORLEGEN!

**Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und
Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes**

In Sachen

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

- Antragsteller zu 1) -
- Antragstellerin zu 2) -
- Antragstellerin zu 3) -
- Antragsteller zu 4)-
- Antragstellerin zu 5)-
- Antragstellerin zu 6)-
- Antragsteller zu 7)-
- Antragsteller zu 8)-



[REDACTED]

[REDACTED]

- Antragstellerin zu 9)-

Prozessbevollmächtigter zu 1) - 9): [REDACTED]

gegen

**Landkreis Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg,
vertr. d. d. Landrat**

- Antragsgegner -

wegen: AsylbLG, Auszahlung

wird unter Vollmachtsvorlage in Kopie die Vertretung der Antragsteller angezeigt und beantragt:

- I. **den Antragstellern Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Unterzeichner beizuordnen. Sie sind nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Zudem ist die Rechtsverfolgung nicht mutwillig und hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden nachgereicht.**
- II. **der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern ab dem Tag des gerichtlichen Beschlusses bis zum 31. Dezember 2024 vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von monatlich 3.416,00 EUR als Geldleistung durch Ausgabe von Bargeld zu erbringen.**
- III. **der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Zur

Begründung

ist Folgendes auszuführen:

I.

Die Antragsteller zu 1 bis 9 halten sich seit dem Jahr 2019 in Deutschland auf. Der Antragsteller zu 1 und die Antragstellerin zu 2 sind die Eltern der Antragsteller zu 3 bis 9. Die Antragsteller zu 3 und 4 sind volljährig (18 und 20 Jahre). Die Antragstellerinnen zu 5 und 6 sind 16 und 11 Jahre alt. Die Antragsteller zu 7 und 8 sind 6 und 4 Jahre als. Die Antragstellerin zu 9 ist 1 Jahr alt.

Der Antragsteller zu 4) besucht die Abendschule in Chemnitz

[REDACTED]

Glaubhaftmachung: Schulbescheinigung

Er fährt jede Woche von Montag bis Donnerstag zum Unterreicht nach Chemnitz.

Die Antragstellerinnen zu 5) und 6) besuchen die [REDACTED]

Glaubhaftmachung: Schulbescheinigungen

Der Antragsteller zu 7) [REDACTED] besucht die [REDACTED] Klasse in der [REDACTED]

Glaubhaftmachung: Schulbescheinigung

Die Antragsteller zu 1 bis 9 wohnen seit 2022 in einer vom Landkreis Mittelsachsen bereitgestellten Gewährswohnung ([REDACTED]). Sie sind leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG und verfügen nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen, um ihren Lebensunterhalt zu decken.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom [REDACTED]

Mit Bescheid vom [REDACTED] bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern zu 1 bis 9 Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 und 3, 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 in Höhe von monatlich [REDACTED] Euro.

Der Antragsgegner verrechnet intern monatlich [REDACTED] Euro für die Unterkunft der Antragsteller; insofern reduziert sich der den Bedarfsstufen 2, 3, 4 und 6 entsprechende Betrag von [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro.

Der bestandskräftige Leistungsbescheid führt auf Seite 2 zur „Auszahlung der Geldleistung“ aus:

„Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG jeweils am Ende eines Monats im Voraus in Bar.“

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Die Leistungen erbrachte der Antragsgegner den Antragstellern sodann bis einschließlich April 2024 durch die monatliche Ausgabe von Bargeld.

Seit dem 01.05.2024 bucht der Antragsgegner den Betrag von [REDACTED] Euro monatlich auf eine Bezahlkarte mit der Bezahlkarten-ID [REDACTED]

In einem undatierten Schreiben mit der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels der Bezahlkarte“ teilt „mittelsachsen“ den Antragstellern zu 1 bis 9 mit, dass die Leistungsgewährung ab dem 01.05.2024 in Form der Bezahlkarte erfolgt. Das Schreiben enthält keine Bezugnahme auf den Leistungsbescheid vom [REDACTED] und keine Rechtsmittelbelehrung. Eine ausstellende Behörde lässt sich nicht erkennen. Gründe für die Entscheidung, dass der Geldbetrag auf eine Bezahlkarte gebucht wird und Ausführungen zur individuellen Bedarfsdeckung durch die konkrete Bezahlkarte mit ihren Beschränkungen, enthält die Belehrung nicht.

[REDACTED]

Zahlungen Bescheid. Etwa wurden die Antragsteller zu 1 und 2 mit Brief vom [REDACTED] aufgefordert 35 Euro in bar beim Elternabend am [REDACTED] für ein Schulprojekt des sechsjährigen Antragstellers zu 7 mitzubringen. Da dem Antragsteller zu 7 lediglich ein Barbetrag von 10 Euro zur Verfügung steht, von dem – worauf noch eingegangen wird – unter anderem der von allen genutzte Telefon- und Internetvertrag anteilig gezahlt werden muss, genügt dieser Bargeldbetrag nicht. Die Beantragung einer weiteren Bargeldauszahlung innerhalb von 30 Tagen genügt ebenfalls nicht, denn selbst wenn die Klassenlehrerin sich auf eine spätere Zahlung einließe, läge diese nach dem Schulprojekt, welches in der Schulwoche vom [REDACTED] stattfinden soll.

In [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte im Supermarkt Lidl eingekauft werden. In kleineren Geschäften ist der Einkauf gar nicht oder ab einem Mindesteinkaufbetrag von 10,00 Euro möglich. Der bisher erfolgte kostengünstige Einkauf von Gemüse auf einem Wochenmarkt in Chemnitz ist ebenfalls nicht mehr möglich, denn auf dem Wochenmarkt wird die Bezahlkarte nicht akzeptiert.

Der achtzehnjährige Antragsteller zu 4 hat einen Vertrag bei dem Fitnessstudio „FitOne“ in Chemnitz bereits vor Mai 2024 abgeschlossen. Hierdurch entstehen monatliche Kosten in Höhe von 37,00 Euro, die vom Konto des Antragstellers zu 2 abgebucht werden. Der Antragsteller zu 1 hat bereits vor Mai 2024 einen Telefon- und Internetvertrag für das W-Lan in der gemeinsamen Wohnung abgeschlossen. Die Kosten hierfür können nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden, sondern werden monatlich vom regulären Bezahlungskonto des Antragstellers zu 1 abgebucht. Der Antragsteller zu 1 hat zudem einen Vertrag mit dem Streaminganbieter Netflix. Die monatlichen Gebühren werden ebenfalls vom Konto abgebucht. Damit ausreichend Geld auf dem Konto ist, wenn es zu den Abbuchungen kommt, zahlt der Antragsteller zu 1 monatlich das verfügbare Bargeld auf das Konto ein.

Die sechzehn- und zwanzigjährigen Antragstellerinnen zu 5 und 3 können sich aufgrund der fehlenden Möglichkeit Geld zu überweisen und den zu geringen Bargeldbeträgen nicht ebenfalls im Fitnessstudio anmelden, obwohl sie dies gerne tun würden.

Der Eintritt für das Freibad von [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte bezahlt werden. Da die Antragsteller jedoch nur über eine einzige Bezahlkarte verfügen, ist dies grundsätzlich nur möglich, wenn die Bezahlkarte nicht anderweitig benötigt wird. Ein Besuch des Freibades durch die Kinder ohne Begleitung eines Elternteils ist nicht möglich, denn sie müssten sonst die Bezahlkarte mitnehmen, auf der sich der gesamte genannte Geldbetrag befindet. Am Kiosk des Schwimmbades wird die Karte wiederum nicht akzeptiert.

Die den Antragstellern bekannten und genutzten Friseure akzeptieren die Bezahlkarte nicht.

Der Antragsteller zu 1 hat Schulden, da er im Internet kostengünstige Bekleidung bestellt hat, die er sodann mit der Bezahlkarte nicht bezahlen konnte. Die Rückzahlung der Schulden ist ihm mit der Bezahlkarte ebenfalls nicht möglich.

Glaubhaftmachung der genannten Einschränkungen:

- Eidesstaatliche Versicherung des Antragstellers zu 1 vom 13.8.2024
- Elternbrief für die Eltern und Schulumäuse der Klasse [REDACTED] vom [REDACTED]

Der Antragsgegner verpflichtet die Antragsteller zudem dazu, im Rahmen ihrer „Mitwirkungspflicht“ monatlich zur „Anwesenheitskontrolle“ bei der Behörde vorzusprechen.

[REDACTED]

Glaubhaftmachung: Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte

Die Antragsteller verfügen über eine gemeinsame Bezahlkarte. Eine weitere Bezahlkarte können die Antragsteller ausweislich der Information der Sozialarbeiterin Brigitte Schneider (Sozialarbeiterin bei dem Antragsgegner) für eine Gebühr von 15,00 Euro erhalten. Die Gebühr wird nicht erstattet. Mit ihr bestünde ebenfalls ein Zugriff auf den gesamten Geldbetrag.

Glaubhaftmachung: Screenshot der Nachricht der Sozialarbeiterin Brigitte Schneider,

Am 13.08.2024 haben die Antragsteller Widerspruch erhoben gegen die Form der Leistungserbringung durch die Bezahlkarte.

Glaubhaftmachung: Widerspruchsschrift vom 13.08.2024

Über den Widerspruch wurde bis zum heutigen Tag nicht entschieden.

Insbesondere unter Berücksichtigung der eingeschränkten Dispositionsmöglichkeiten der Antragsteller und fehlender Barmittel zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums ist nunmehr die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes geboten.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft, denn in der Hauptsache ist die Leistungsklage die statthafte Klageart. Der streitgegenständliche Anspruch resultiert aus dem bestandskräftigen Bewilligungsbescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 11, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Die Antragsteller sind antragsbefugt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG analog). Sie haben, wie unten ausgeführt, einen Anspruch aus dem bestandskräftigen Leistungsbescheid vom [REDACTED] auf Erhalt der Leistungen in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto. Die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte beeinträchtigt das materielle subjektive Recht der Antragsteller auf Erhalt von Leistungen, die nach Art und Umfang zur Deckung ihres menschenwürdigen Existenzminimums ausreichen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, denn die Antragsteller können die Deckung ihres menschenwürdigen Existenzminimums nicht auf einfachere Weise erreichen als durch den Erhalt der Grundleistung in Form einer Geldleistung. Zwar wurde der Widerspruch der Antragsteller gegen den Leistungsbescheid und die Entscheidung über die Form der Leistungserbringung noch nicht beschieden, die Bearbeitungszeit für den Widerspruch muss aber nicht abgewartet werden. Denn die Entscheidung ist aufgrund der bestehenden Unterdeckung eilbedürftig und es kann – vor dem Hintergrund, dass es sich hinsichtlich der Leistungsart nicht um eine Einzelfallentscheidung handelt – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit seinem Begehren keinen Erfolg bei dem Antragsgegner haben wird (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.02.2018 - L 5 KR 20/18 B ER, beckRS 2018, 3634, Rn. 13).

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Den Antragstellern steht gegenüber dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein Anspruch auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG als Geldleistungen durch Ausgabe von Bargeld in Höhe von monatlich [REDACTED] EUR zu.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung); es kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Eine Anordnung ist jedenfalls statthaft, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund durch die Antragsteller glaubhaft gemacht wurden. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden dabei auf Grund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (SG Hamburg Beschl. v. 24.2.2021 – S 6 KR 94/21 ER, BeckRS 2021, 41615 Rn. 13). Sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, ist eine umfassende Güter- und Folgenabwägung durchzuführen, wenn ein Hauptsacheerfolg und der Eintritt einer schweren Beeinträchtigung im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zumindest möglich sind; dabei sind die (hypothetischen) Folgen bei Stattgabe und Ablehnung des Eilantrags, insbesondere die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der ohne Eilrechtsschutz für den Antragsteller drohenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 14, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund liegen nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung vor.

2.1.

Der Anordnungsanspruch liegt vor. Die Antragsteller haben einen materiell-rechtlichen Anspruch aus dem bestandskräftigen Bescheid vom [REDACTED] des Antragsgegner auch über April 2024 hinaus auf Auszahlung der Geldleistung in Bargeld.

Dem Leistungsbescheid vom [REDACTED] ist wörtlich zu entnehmen, dass Leistungen in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 – bis auf die Leistungen für Unterkunft – monatlich als Geldleistungen erfolgen und den Antragstellern in Form von Bargeld ausgezahlt werden.

aaa)

Der Leistungsbescheid wurde auch nicht abgeändert oder aufgehoben.

Insbesondere stellt das „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ keinen Aufhebungs- oder Abänderungsbescheid dar. Eine Aufhebung müsste wie eine Abänderung, die nichts anderes als eine teilweise Aufhebung und Neuregelung darstellt, in Form eines Verwaltungsaktes ergehen. Das setzt insbesondere voraus, dass eine Regelung in Bezug auf einen Einzelfall getroffen wird. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall aber.

Das BSG grenzt zwischen einem Verwaltungsakt und einem schlicht hoheitlichen Handeln wie folgt ab: Eine Regelung wird getroffen, wenn ein Bescheid darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge

zu bewirken, wenn er also ein subjektives Recht begründet oder beseitigt oder eine Pflicht begründet (BSG 5.9.2006 – B 4 R 71/06 R, BSGE 97, 63 = BeckRS 2006, 44566). Bei der Auslegung des Schreibens kommt es auf den objektiven Erklärungsgehalt aus der Sicht des Empfängers an und nicht auf den Regelungswillen der Behörde (BSG 28.10.2008 – B 8 SO 33/07 R, SRa 2009, 71 = SGB 2008, 721). Zur äußeren Form ist festzuhalten, dass sich der Regelungscharakter nicht schon daraus schließen lässt, dass eine Person formal Adressatin eines Schreibens ist (BSG 4.10.1994 – 7 KlAr 1/93, BSGE 75, 97 (106) = NZA 1995, 320 (325)). Andererseits spricht es aber gegen einen Regelungscharakter, wenn das Schreiben keinen Verfügungssatz enthält oder dieser nicht räumlich von den tragenden Gründen abgesetzt ist (BeckOGK/Mutschler, 15.8.2023, SGB X § 31 Rn. 24, beck-online). Eine Regelung liegt schließlich dann nicht vor, wenn die Behörde lediglich informatorisch handelt. Ein informatorisches Handeln ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn sich die mitgeteilten Informationen auf die Rechtslage beziehen (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 35 Rn. 83, beck-online; BSG 29. 1. 2003 - B 11 AL 47/02 R, juris Rn. 22, BeckRS 2003, 40403).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs lässt sich ein Regelungscharakter des Schreibens nicht erkennen.

Den Antragstellern wurde lediglich ein Schreiben mit der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ übergeben. Hierbei handelt es sich unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizonts nicht um eine abändernde Regelung, sondern nur um allgemeine Informationen zur Funktionsweise der Bezahlkarte. Ein durchschnittlich verständiger Bürger würde gerade aus dem Begriff des „Hinweisblattes“ schließen, dass hier keine verbindlichen Regelungen getroffen, sondern nur unverbindliche Informationen übermittelt werden sollen. Dieses Auslegungsergebnis wird dadurch gestützt, dass es keinen erkennbaren Verfügungssatz gibt, der in irgendeiner Form vom Rest des Textes abgehoben wäre. Auch der Satz „Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für den/die o. G. mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 mittels Bezahlkarte“ ist eher als rein informatorischer Einleitungssatz zu verstehen. Denn er folgt direkt der Überschrift nach, die sich eindeutig im Begriffsfeld der Information bewegt. Zudem genügt die Tatsache, dass auf die Rechtslage nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen wird, allein noch nicht für die Einordnung als Regelung. Naheliegender ist vielmehr die Auslegung, dass eine Vorabinformation zur neuen Rechtslage erteilt wird.

Das Schreiben richtet sich zudem nicht darauf, ein konkretes Rechtsverhältnis im Einzelfall verbindlich zu modifizieren. Die Behörde nimmt keinen Bezug auf den Leistungsbescheid vom [REDACTED]. Die einzige Individualisierung findet sich in der Nennung der Namen der Antragsteller zu 1 bis 9. Bereits aus der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt“ ergibt sich, dass Ziel des Schreibens nicht Aufhebung im Sinne von § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 45 ff. SGB X oder Abänderung des Leistungsbescheides vom [REDACTED] ist. Insofern sei darauf hingewiesen, dass selbst der Satz „Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für den/die o. G. mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 mittels Bezahlkarte.“ nicht an den Einzelfall angepasst wurde, denn die Unterkunft wird jedenfalls als Sachleistung erbracht.

Völlig unklar ist darüber hinaus, von wem das Schreiben kommt. Als Ausstellerin lässt sich nur „mittelsachsen“ erkennen, wohingegen der Leistungsbescheid vom [REDACTED] vom Landratsamt Mittelsachsen erlassen wurde. Insofern kann nicht von einer Aufhebung oder Abänderung ausgegangen werden (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 16 f., abrufbar unter

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Auch die Aushändigung der Bezahlkarte stellt keine Abänderung oder Aufhebung dar. Bei der Aushändigung der Bezahlkarte handelt es sich um einen Realakt, also ein schlichtes Verwaltungshandeln, das nicht zur Abänderung oder Aufhebung des Bescheides führt (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 16, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Die Leistungen wurden auch nicht nur vorläufig bewilligt (im Sinne von § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X), wie sich aus dem insofern eindeutigen Tenor des Leistungsbescheides ergibt. Zwar steht im Leistungsbescheid vom [REDACTED] auf Seite 2 unter der Überschrift „Leistungsbewilligung, -zeitraum“, dass der Bescheid „unter dem Vorbehalt [ergeht], dass ich die von Ihnen angegebenen und der Bewilligung zugrundeliegenden Verhältnisse nicht ändern bzw. den Tatsachen entsprechen. Ändern sich die Verhältnisse und Anspruchsgrundlagen, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanspruch auf bereits zuerkannte oder gezahlte Leistungen.“ Ausweislich der regelnden Anordnung unter Ziffer 1 des Tenors des Leistungsbescheides besteht der Anspruch auf die Leistungen jedoch vorbehaltlos. Die Ausführungen können daher lediglich als Hinweis auf die Möglichkeit der Aufhebung des Bescheides unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 45 ff. SGB X verstanden werden.

bbb.

Ergänzend und vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin ein für eine Abänderung erforderliches Ermessen nicht ausgeübt hat. Es finden sich keinerlei konkrete Ermessenserwägungen, dazu, ob in welcher konkreten Ausgestaltungsform es zweckmäßig erscheint, den Antragstellern die Grundleistungen in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Die Form der Leistungsgewähr der Grundleistung richtet sich vorliegend nach § 3 Abs. 3 AsylbLG. Die Antragsteller zu 1 bis 9 wohnen in einer vom Landkreis Mittelsachsen bereitgestellten Gewährswohnung und damit außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG stehen dem Antragsgegner sowohl hinsichtlich des notwendigen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wie auch hinsichtlich des notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG verschiedene Formen der Leistungsgewähr zur Verfügung.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG wird vorbehaltlich des Satzes 2 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Nach Satz 2 wird der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG ist der notwendige persönliche Bedarf vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. Nach Satz 6 ist der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.

Die Notwendigkeit der Ermessensausübung im Einzelfall ist im Wortlaut des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG ausdrücklich angelegt und entspricht dem Willen des Gesetzgebers (siehe dazu BT-Drucks. 20/11006, S. 101 f.; Frerichs in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 3

AsylbLG Rn. 131.1 ff.; SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 17, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>; SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>). Der Gesetzgeber eröffnet den Leistungsbehörden hier ausdrücklich ein Ermessen, damit diese örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen kann (BT-Drucks. 20/11006, S. 101 f.). Der Gesetzgeber lässt hierbei ausdrücklich offen, welche konkrete Funktionen eine „Bezahlkarte“ hat und überlässt so den Leistungsbehörden, die Beschränkungen, wie Bargeldbeschränkung und Überweisungsmöglichkeiten, bedarfsorientiert am Einzelfall auszugestalten.

Ermessenserwägungen zum konkreten Einzelfall finden sich hier nicht. Die Ausführungen in der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ sind lediglich allgemeiner Natur und befassen sich nicht mit dem Einzelfall der neunköpfigen Familie. Dies hätte sich jedoch aufgedrängt, denn die Antragsteller halten sich seit fast fünf Jahren in Deutschland auf und wohnen in einer Mietwohnung im kleinstädtischen Bereich. Etwa vertragliche Verpflichtungen, die mit der Bezahlkarte nicht erfüllt werden können, weil sie eine Überweisung voraussetzen, waren damit erwartbar. Auch ohne eine – hier unterbliebene Anhörung – war erkennbar, dass die minderjährigen Antragsteller eine flexiblere Bargeldbeschränkung für den Schulbesuch und die Freizeitgestaltung benötigen, worauf noch im Einzelnen einzugehen sein wird.

2.2.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor.

Dieser ist gegeben, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist und es nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (SG Hamburg Beschl. v. 24.2.2021 – S 6 KR 94/21 ER, BeckRS 2021, 41615 Rn. 13). Die Eilbedürftigkeit muss sich dabei auf die Abwendung wesentlicher Nachteile beziehen (§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG). Der Rechtsbegriff des wesentlichen Nachteils ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks dahingehend zu konkretisieren, dass dieser nur dann vorliegt, wenn entweder die Gefahr der Rechtsverletzung oder jedenfalls die einer wesentlichen Erschwerung der Rechtsverwirklichung droht (LSG Hamburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 – L 5 B 531/06, BeckRS 2007, 40918 m.w.N.). Eine Rechtsverletzung liegt bei Geldleistungen dann vor, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum während des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht gewährleistet ist, weil derartige Beeinträchtigungen nicht mehr nachträglich ausgeglichen werden können (LSG, a.a.O., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05). Damit folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. SG Hamburg Beschluss vom 26. März 2010 – S 3 AS 834/10 ER, BeckRS 2012, 67367; Beschluss vom 17. Juli 2018 – S 23 AS 2391/18 ER, BeckRS 2018, 15904 Rn. 17; SG Kiel, Beschluss vom 11. Mai 2020 – S 22 AY 14/20, BeckRS 2020, 14413 Rn. 8; vgl. auch vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Mai 2016 – L 15 AY 23/16 B ER, BeckRS 2016, 68980), dass die Antragsteller zur Abwendung wesentlicher Nachteile auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen sind.

Im Falle eines Eilantrags auf existenzsichernde Leistungen, die der Gesetzgeber als Pauschalbetrag berechnet, kann zudem nicht verlangt werden, im Einzelnen darzulegen, welche Bedarfe in welchem Umfang durch die bereits gewährten Leistungen nicht gedeckt sind. Doch muss nachvollziehbar sein, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile eintreten, wenn keine Eilentscheidung ergeht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 27.01.2021 – L 20 AY 1/21 B ER unter Bezugnahme auf BVerfG v. 01.10.2020 – 1 BvR 1106/20, Rn. 18; SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 18,

abruflbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>). Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass den Antragstellern im Verwaltungsverfahren nicht die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu ihren individuellen Lebensumständen auf Grundlage der von dem Antragsgegner vorgetragenen Ermessenserwägungen zu äußern.

Wesentliche Nachteile ergeben sich für die Antragsteller aus der fehlenden Bedarfsdeckung (hierzu unter (aaa) und (bbb)), der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts (hierzu unter (ccc)) sowie der Ungleichbehandlung durch die Bezahlkarte (hierzu unter (ddd)). Diese sind über einen erwartbar mehrjährigen Zeitraum eines Hauptsacheverfahrens den Antragstellern unzumutbar.

(aaa) existenzgefährdende Unterdeckung durch Bezahlkartenausgestaltung

Die Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung ist nicht generell und damit nicht gleichermaßen wie Bargeld oder Geld auf einem regulären Zahlungskonto geeignet, Güter und Dienstleistungen, die zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind, zu bezahlen. Dies betrifft sowohl den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen als auch die Höhe der hierfür aufzuwendenden Geldbeträge. So sind die bisherigen Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs den Antragstellern in großen Teilen verwehrt und die verbleibenden Möglichkeiten mit deutlich erhöhten Ausgaben verbunden.

Die Gewährung der Grundleistung in Form der Bezahlkarte mit den genannten restriktiven Beschränkungen kommt damit faktisch einer Leistungskürzung gleich. Sie führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Unterdeckung, weil sie den Antragstellern essentielle kostensparende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung abschneidet, sodass die Bedarfsdeckung insgesamt unzureichend ist sowie bestimmte existenzsichernde Bezahlvorgänge unmöglich macht. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der fehlende Zugang zu Gebrauchsgütern und Onlinekäufen in allen Bereichen generell zu einer Kostensteigerung führt und fehlende Überweisungsmöglichkeiten die gesellschaftliche Teilhabe erheblich verringern.

Die Antragsteller machen in zahlreichen Bedarfspositionen steigende Kosten geltend.

Durch die Bargeldbeschränkungen und die fehlende Möglichkeit der Zahlung mit der Master-Debit-Karte ist den Antragstellern der kostengünstige Einkauf von Gemüse und anderen Lebensmitteln auf einem Markt in Chemnitz verwehrt. In [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte im Supermarkt Lidl eingekauft werden. In kleineren Geschäften ist der Einkauf gar nicht oder ab einem Mindesteinkaufbetrag von 10,00 Euro möglich. Die Antragsteller sind somit erheblich in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt, die jedoch für kostengünstige Einkäufe erforderlich ist (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 19, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Für den Einkauf von Kleidung, Schuhen, Möbeln und Einrichtungsgegenständen, technischer Ausstattung für Kommunikation und Unterhaltung, Küchengeräten, Schulausstattung wie Schulrucksack und Regenkleidung, Spielwaren für die minderjährigen Antragsteller aber auch Fahrrädern oder einem Laufrad kommen kostengünstige Gebrauchsgüterkäufe nicht in Betracht. Bei Privatpersonen kann mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden. Gerade einkommensschwache Personengruppen erwerben Gebrauchsgüter vielfach aber von privater Hand.

Auch die fehlende Möglichkeit von kostengünstigen Online-Einkäufen führt zu einer Kostensteigerung, die einer Leistungskürzung gleichkommt. Neben einer Preissteigerung bei Einkauf von Kleidung, Schuhen, Einrichtung, technischer Ausstattung sowie Schulbedarf führt

[REDACTED]

dies auch zu einer Kostensteigerung beim Einkauf von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, die im Internet kostengünstiger erworben werden können als in stationären Apotheken.

Die fehlende Möglichkeit der Überweisung führt zudem dazu, dass der Antragsteller zu 2 eine Kaufpreisforderung aus einem Kaufvertrag über Kleidung im Onlinehandel nicht begleichen kann. Die Rückzahlung von Schulden an Privatpersonen aber auch an Onlinehändler ist mit der Bezahlkarte nicht möglich.

Die Bezahlung von Dienstleistern für die Wohnungsinstandhaltung oder für Reparaturen von Schuhen oder technischen Geräten ist mit der Bezahlkarte ebenfalls nicht möglich, denn diese akzeptieren in der Regel die Bezahlung mit der Master-Debit-Karte über ein gebührenpflichtiges Kartenlesegerät nicht.

Darüber hinaus kommt es auch im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums zu erheblichen Einschränkungen.

Die elfjährige Antragstellerin zu 5 und die sechszehnjährige Antragstellerin zu 6 können mit der Bezahlkarte am Schulkiosk der [REDACTED] an dem nur eine Bargeldzahlung möglich ist, keine Nahrungsmittel, Getränke oder sonstige Kleinigkeiten mehr kaufen, wie dies die Mitschüler tun. Die Antragsteller zu 4 bis 6 können sich, wenn sie sich nach der Schule mit Freunden treffen, beispielsweise kein Essen am Imbiss oder ein Eis mehr kaufen, da hierfür kein Bargeld zur Verfügung steht. Auch der Zugang zu Kultur-, Sport- und sonstigen kostenpflichtigen Freizeitangeboten ist verwehrt. Gerade dies gehört jedoch zur soziokulturellen Teilhabe von Menschen im Alter von 11, 17 und 19 Jahren dazu. Da die Antragsteller nur über eine Bezahlkarte verfügen, über die zudem die gesamten Sozialleistungen der Familie abrufbar sind, können die Kinder die Bezahlkarte auch nicht mitnehmen zu ihren jeweiligen Verabredungen.

Auch ist die erstrebte Anmeldung bei einem Sportverein oder Fitnessstudio in [REDACTED] den Antragstellerinnen zu 4 und 5 nicht möglich, da hierfür monatliche Überweisungen erforderlich sind. Auch der Besuch eines Schwimmbades setzt den Einsatz der Karte voraus; bei einer Bezahlkarte für neun Personen ist jedoch gleichwohl offensichtlich, dass diese hierfür nicht von allen genutzt werden kann. Faktisch führt dies zu einer Begrenzung der Möglichkeiten der Teilhabe.

Besonders deutlich wird die Unterdeckung bei dem sechsjährigen Antragsteller zu 7. Die Eltern des Antragstellers zu 7 wurden mit Brief vom [REDACTED] aufgefordert 35 EUR in bar beim Elternabend am [REDACTED] für ein Schulprojekt des sechsjährigen Antragstellers zu 7 mitzubringen. Die Teilnahme an der schulischen Veranstaltung ist wesentlich für die Teilhabe des Kindes. Kann das Kind an alltäglichen Vorhaben nicht oder nur unter besonderem Aufwand teilnehmen, führt dies zu ausschließenden, stigmatisierenden Effekten, die einer sozialen Teilhabe entgegenstehen. Das gilt in der Schule, die für die Sozialisierung und das Zugehörigkeitsgefühl eines jungen Menschen von zentraler Bedeutung ist, in besonderem Ausmaß. Die Beantragung der Begrenzung der Bargeldbeschränkung innerhalb von 30 Tagen bei dem Antragsgegner genügt hier ebenfalls nicht, denn der Elternabend ist bereits am [REDACTED] gewesen. Das Schulprojekt soll in der Schulwoche vom [REDACTED] stattfinden.

Der den minderjährigen Antragstellern zur Verfügung stehende Bargeldebetrag von monatlich 10 Euro gleicht die fehlenden Möglichkeiten der Bezahlkarte nicht aus. Ausgegangen werden muss insofern davon, dass die Ausgaben für das gemeinsam genutzte Telefon- und

Internetvertrag unter den Antragstellern aufgeteilt werden. Es verbleibt insofern nur ein kleiner Restbetrag, der für kostengünstige Gebrauchtwareneinkäufen, Interneteinkäufe, Freizeitgestaltung und Ausgaben für schulische Veranstaltungen nicht ausreicht.

Glaubhaftmachung:

- Eidesstaatliche Versicherung des Antragstellers zu 1 vom 13.8.2024
- Elternbrief für die Eltern und Schulkasse der Klasse [REDACTED] vom [REDACTED] Anlage 6

Bereits deutlich geworden ist, dass die Bedarfsdeckung auch nicht durch die Möglichkeit der Abhebung von 50,00 Euro pro volljähriger Person und 10,00 Euro pro nicht volljähriger Person erreicht wird. Dieser Betrag wird seinem Zweck, „die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen“ und so „dem Hilfebedürftigen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 8 SO 11/20 R, Rn. 17) nicht gerecht. Denn, wie vorstehend erläutert, sind die Antragsteller nicht nur in Bezug auf einzelne, sondern nahezu sämtliche Bedarfspositionen auf Bargeldzahlung angewiesen.

Der Antragsteller zu 1 zahlt einen Teil des Bargeldbetrages, der einmal im Monat von der Bezahlkarte abgeboben werden kann, auf sein privates Zahlungskonto ein. Hiermit begleicht er die Kosten für den Vertrag bei dem Fitnessstudio „FitOne“ (37,00 Euro) des achtzehnjährigen Antragstellers zu 4, einen Telefon- und Internetvertrag für das W-Lan in der gemeinsamen Wohnung der Antragsteller sowie die Forderungen des Streaminganbieters Netflix. Ein wesentlicher Teil des Bargeldbetrages der Antragsteller steht ihnen demnach nicht mehr für die Deckung sonstiger Bedarfe zur Verfügung.

Der Antragsgegner hat, wie bereits ausgeführt, hinsichtlich der Bargeldhöhe keine individuellen Bedürfnisse und Umstände vor Ort berücksichtigt, sondern geht vielmehr von einer pauschalen Bargeldbeschränkung aus. Derartige starre Bargeldobergrenzen sind jedoch gerade für Personen, die sich schon seit Jahren in Deutschland aufhalten, die vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, die in privatem Wohnraum wohnen, die flexible Bargeldbeträge für die Schule und die Freizeitgestaltung benötigen und die im ländlichen Raum leben, unverzichtbar (vgl. SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>).

Insgesamt führen die Beschränkungen der Bezahlkarte dazu, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Gerade die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit den Pauschalbetrag so zu verwenden, dass ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist (BVerfG, Urteil v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, juris Rn. 205 a.E.), ist den Antragstellern hier genommen. Da diese sich schon seit fast fünf Jahren in Deutschland aufhalten und einen eigenen Haushalt führen sowie am gesellschaftlichen Leben, etwa durch den Schulbesuch, teilhaben, ist die Möglichkeit der individuellen Gestaltung des Gebrauchsverhaltens ohne die restriktiven Beschränkungen der Bezahlkarte wesentlich für ihre Bedarfsdeckung. Die Einschränkungen der Dispositionsfreiheit und der Verlust von Autonomie, der mit der restriktiv ausgestalteten Bezahlkarte einhergeht, führt hier wie aufgezeigt zu einer existenzgefährdenden Unterdeckung (zum Ganzen Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage (Stand: 05.08.2024), § 3 AsylbLG Rn. 138.1 ff.).

(bbb) existenzgefährdende Unterdeckung durch Ausgabe nur einer Bezahlkarte

Eine Unterdeckung besteht darüber hinaus, weil die Antragsteller nur eine Bezahlkarte erhalten haben. Auch der Gesetzgeber erkennt an, dass zur Bedarfsdeckung jedenfalls volljährige

Personen über eine eigene Bezahlkarte verfügen können müssen. Nach § 3 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hiermit klargestellt, dass dies „in der Regel bedeuten [wird], dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 103)

(ccc) Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts

Die Bezahlkarte führt zudem zu einer Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts der Antragsteller. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sollen die Leistungsberechtigten über die Verwendung der Leistungen selbst entscheiden (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rn. 7; hierzu auch SG Marburg Beschl. v. 8.9.2023 – S 9 SO 27/23 ER, BeckRS 2023, 25102 Rn. 44, 45). Möglichkeiten der selbstbestimmten Mittelverwendung sind durch die weitreichenden Restriktionen der Bezahlkarte kaum noch vorhanden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG dem Antragsgegner erlaubt, die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs – nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG hingegen nicht des notwendigen persönlichen Bedarfs – in Form von Sachleistungen zu erbringen. Zunächst deckt eine Sachleistung das Existenzminimum nur, wenn den persönlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Personen Rechnung getragen wird (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 01.05.2024) Rn. 114). Es ist zutreffend, dass Sachleistungen das Selbstbestimmungsrecht dennoch beschränken. Anders als bei der Bezahlkarte sichert eine angemessene Sachleistung jedoch, dass ein Zugang zu Sachen oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung in allen umfassten Bereichen tatsächlich besteht, denn Beschaffung und Zurverfügungstellung obliegt sodann der zuständigen Behörde. Diese muss sicherstellen, dass alle Bedarfe gedeckt sind. Dies vermag die Bezahlkarte, wie vorgetragen, gerade nicht, denn der Einkauf von bedarfsdeckenden Sachen und Dienstleistungen ist mit ihr aufgrund der erforderlichen Mehrkosten oder des fehlenden Zugangs mitunter vollständig verwehrt.

(ddd) Ungleichbehandlung

Die Erbringung der Leistungen in Form der Bezahlkarte stellt zudem eine Ungleichbehandlung dar, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. m.w.N. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11, E 132, 179, Rn. 30). Auch das Sozialstaatsprinzip ist bei der Prüfung von Ungleichbehandlungen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977, 1 BvL 2/74, BVerfGE 45, 376, 387; Wollschläger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 271).

Art. 3 GG findet auch Anwendung auf die Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Sozialleistungen. Insbesondere findet der allgemeine Gleichheitssatz Anwendung auf

Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung. Gerade in diesen Fällen bestimmt Art. 3 Abs. 1 GG eine Grenze der Ungleichbehandlung, die neben die Vorgaben des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums tritt (zum Ganzen Greiser/Schreiber, Das Verhältnis des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu Art. 3 GG (und anderen Grundrechten) in: SGB 2024, 395 ff. (405)).

Eine Ungleichbehandlung besteht zwischen Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII (Sozialhilfe) als Geldleistung erhalten und Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG (Grundleistungen des AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erhalten. Die Bezahlkarte stellt, wie bereits ausgeführt, gegenüber der Geldleistung eine Benachteiligung dar.

Differenzierungskriterium ist hier nicht Staatsangehörigkeit, denn auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten mitunter Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII als Geldleistung. Auch ist ein kurzer Aufenthalt nicht das Differenzierungskriterium. Zwar verfügen leistungsberechtigte Personen des AsylbLG nach § 1 Abs. 1 AsylbLG über einen Aufenthaltsstatus, der bei isolierter Betrachtung der Geltungsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Der Gesetzgeber klassifiziert, es handelt sich um Personen, die über „kein verfestigtes Aufenthaltsrecht“ (BT-Drs. 12/4451, S. 7) verfügen. Gleichwohl liegt kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn.92). Auch Personen, wie die Antragsteller, die sich langfristig in Deutschland aufhalten, erhalten somit mitunter existenzsichernde Leistungen in Form der Bezahlkarte.

Einzig in Betracht kommendes Differenzierungskriterium ist somit der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannte Aufenthaltsstatus.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung auf Grundlage dieses Differenzierungskriteriums besteht nicht.

Es sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Zunächst ist von einer intensiven Verletzung des Gleichheitsgebots auszugehen, denn die Bezahlkarte führt, wie dargestellt, zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (zur strengeren Bindung des Gesetzgebers bei betroffenen Freiheitsrechten BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.4.2024, 1 BvR 415/24, juris Rn. 12).

Eine die Ungleichbehandlung verstärkende diskriminierende Wirkung ergibt sich darüber hinaus aus der mit der Bezahlkarte verbundenen Stigmatisierung insbesondere der minderjährigen Antragsteller (für die Relevanz von Stigmatisierungen im Rahmen von Artikel 3 GG siehe Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 420). Das BVerfG beschrieb die Funktionsweise und benachteiligenden Wirkungen von Stigmatisierungen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 1998, 1 BvR 131/96, Rn. 48):

„Stigmatisierungen können aufgrund gesellschaftlicher, also nicht allein der Verantwortung des Betroffenen zuzuschreibender, Einschätzungs- und Verhaltensmechanismen einen Entzug der sozialen Anerkennung, eine soziale Isolierung und eine grundlegende Verunsicherung und Selbstentwertung des Betroffenen in zahlreichen Lebensbereichen zur Folge haben.“

Die Bezahlkarte ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung geeignet, einen derartigen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung einhergehend mit einer entsprechenden Selbstentwertung der Betroffenen zu bewirken. Die Antragsteller sind bei Einkäufen mit der Bezahlkarte als Empfänger bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer als auch der übrigen Kundschaft erwecken, und zu verschiedensten Reaktionen von mitleidigen Blicken bis hin zu Beleidigungen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246f mit Verweis auf entsprechende Studien). Wenngleich das Design der Karte neutral gehalten ist, führen die Beschränkungen ihrer Nutzbarkeit dazu, dass die Antragsteller als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG als solche erkennbar werden. Gerade die erforderliche Frage nach der Bezahlmöglichkeit mit der Bezahlkarte, führt – anders als die Nachfrage nach der allgemeinen Bezahlmöglichkeit mit einer regulären Bezahlkarte – zur Erkennbarkeit. Gerade auch für die minderjährigen Antragsteller führt die Bezahlkarte mittelbar durch den Ausschluss an der Teilnahme von schulischen Veranstaltungen zu einer Stigmatisierung.

Überdies führt die Nähe des Differenzierungskriteriums des Aufenthaltsstatus zu den in Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Merkmalen wie Heimat, Sprache, Rasse und Religion zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Ungleichbehandlungen (BVerfG v. 4.4.2006, 1 BvR 518/02, juris Rn. 111; Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 483). Gerade das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Heimat, dient bereits historisch der Verhinderung der Diskriminierung von Flüchtlingen und Vertriebenen (M.w.N. BVerfG v. 14.3.2000, 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, juris Rn. 70).

Strengere Anforderungen an die Rechtfertigung sind zudem zu stellen, weil die Antragsteller das Vorliegen des Differenzierungsmerkmals nicht durch eigenes Verhalten beeinflussen können (BVerfG v. 6.7.2004, 1 BvL 4/97, juris Rn. 47. Ebenso schon BVerfG v. 4.4.2001, 2 BvL 7/98, juris Rn. 41). Die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels ergibt sich aus der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit der Antragsteller (§ 4 AufenthG), auf die diese selbst keinen Einfluss nehmen können.

Nach diesem Maßstab kann nicht von einer sachlichen Rechtfertigung ausgegangen werden.

Als mögliche sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung kommt die Reduktion des Verwaltungsaufwands. Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgt die Bezahlkarte allein das Ziel der Verwaltungserleichterung (BT-Drs. 20/111006, S. 101). Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso dieses Ziel bei Personen mit einem der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsstatus vorrangig verfolgt wird, während es bei einer anderen Personengruppe weniger relevant wäre. Bei der Verwaltungserleichterung handelt sich zwar um ein legitimes Ziel, gleichwohl rechtfertigt es die Ungleichbehandlung nicht, denn ersichtlich ist kein sachlicher Grund, diese hinsichtlich der Aufenthaltsdauer heterogenen Gruppe zum Zweck der Verwaltungserleichterung in der dargestellten Form zu benachteiligen.

Die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung ist zudem zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet. Eine Bezahlkarte, die keine Möglichkeit der Überweisung vorsieht sowie eine restriktive Bargeldbeschränkung, wird zur Folge haben, dass zahlreiche zeitnahe Einzelüberweisungen durch die Behörde ermöglicht werden müssen. Die Bearbeitung von Einzelanträgen auf Überweisungen lassen indes einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten.

Auch wird es im Rahmen des Auswahlermessens zu einer individuellen Bestimmung der Bargeldhöhe kommen müssen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sein werden. Die Überweisung der pauschalen Geldleistungsbeträge aus § 3a AsylbLG stellt gegenüber der Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen eine deutliche Verwaltungserleichterung dar. Da Leistungen nach § 6 AsylbLG nur als Geld- oder Sachleistung ausgegeben werden können (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG), wird in vielen Fällen zudem das Erbringen von zusätzlichen Geldleistungen weiterhin erforderlich sein. Auch gegenüber der Bargeldauszahlung verringert sich der Verwaltungsaufwand allenfalls in geringem Maße: Da die Antragsteller monatlich zum Aufenthaltsnachweis bei der Behörde vorstellig werden müssen, erübrigt sich auch insofern der Verwaltungsaufwand nicht, denn es bedarf weiterhin Mitarbeitende in der Verwaltung, die dies organisieren und durchführen.

Auch kann nicht von einer Erforderlichkeit einer Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen ausgegangen werden. Gerade im Vergleich zu einer Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen zeigt sich, dass die restriktiven Beschränkungen einen Verwaltungsmehraufwand begründen. Eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen ermöglichte es der Behörde, die in § 3a AsylbLG genannten pauschalierten Geldbeträge ohne Prüfung im Einzelfall zu überweisen. Leistungsberechtigte Personen könnten das Geld von der Karte abbuchen und zum Zweck der Überweisung auf ein privates Bezahlkonto einzahlen, sodass ihr menschenwürdiges Existenzminimum gewahrt wäre. Auch könnte für leistungsberechtigte Personen, die – wie die Antragsteller – über ein reguläres Zahlungskonto verfügen, das Ziel der Verwaltungserleichterung ebenso erreicht werden, indem der Geldbetrag auf ebendieses Zahlungskonto überwiesen würde. Dies würde die Verwaltung sogar noch mehr erleichtern, denn eine Kartenausgabe sowie vertragliche Vereinbarung mit dem Bezahlkartenanbieter entfielen. Auch die – so kann angenommen werden – durch die Beauftragung des Bezahlkartenanbieters entstandenen Kosten entfielen so oder könnten jedenfalls reduziert werden.

(eee) Zwischenfazit

Wesentliche Nachteile ergeben sich für die Antragsteller aus der fehlenden Bedarfsdeckung, der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts sowie der Ungleichbehandlung sowie Stigmatisierung durch die Bezahlkarte, die nicht für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens erduldet werden können, so dass die Eilbedürftigkeit vorliegt.

Der Eilbedürftigkeit kann schließlich nicht entgegengehalten werden, dass die Antragsteller diese bereits seit Mai 2024 benutzen müssen. Umstände aus der Vergangenheit können im Rahmen der Entscheidung über die Eilbedürftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers ermöglichen (BVerfG vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 28; BVerfG vom 12.09.2016 – 1 BvR 1630/16, juris Rn. 12; hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b SGG Rn. 2a). Dies ist hier gerade nicht der Fall. Die Antragsteller leben seit mehreren Monaten von Leistungen, die zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht ausreichen. Sie versuchten zunächst, sich mit der Bezahlkarte zu arrangieren, mussten aber im Verlauf der Nutzung mehr und mehr Einschränkungen feststellen, welchen Sie auf Grund der Nutzung der Bezahlkarte unterworfen sind. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Es sind zudem die besonderen Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen, die erklären, warum die Antragsteller erst jetzt um Rechtsschutz nachsuchen. Eine Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, gegen die Form der Leistung Rechtsmittel einzulegen, blieb bisher aus. Den

[REDACTED]

Antragstellern konnte sich daher nicht ohne Weiteres erschließen, dass es Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Form der Auszahlung gibt. Dies erfuhren die Antragsteller erst im Rahmen einer anwaltlichen Beratung.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich hält, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

[REDACTED]
Rechtsanwalt